

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 28.08.2026

SR/BeVoSr/267/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	08.09.2026	Ö
Hauptausschuss	21.09.2026	Ö
Stadtvertretung	05.10.2026	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Zielsetzung: Beschluss einer Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

die **Stadtvertretung** beschließt,

die Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) einschließlich der als Anlage beigefügten Gebührentabelle.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 28.08.2026

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 01.06.2026

Koop, Axel am 20.05.2026

Sachverhalt:

Ausgangslage

Die derzeit geltende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratzeburg stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 2000. Die Satzung sowie die dazugehörige Gebührentabelle wurden seitdem nur punktuell angepasst und entsprechen in mehreren Bereichen nicht mehr den heutigen rechtlichen, technischen und verwaltungspraktischen Anforderungen. Insbesondere haben sich die Verwaltungsabläufe durch die fortschreitende Digitalisierung erheblich verändert. Zahlreiche bislang enthaltene Gebührentatbestände beziehen sich noch auf papiergebundene Verfahren oder mittlerweile entfallene Verwaltungsvorgänge. Hierzu zählen unter anderem Lichtpausen, Meldescheine, Ersatzlohnsteuerkarten, Verdingungsunterlagen oder Bauantragsvordrucke.

Die Neufassung verfolgt daher insbesondere folgende Ziele:

- rechtliche Aktualisierung der Satzung,
- sprachliche Modernisierung,
- Anpassung an digitale Verwaltungsprozesse,
- Vereinfachung und Verschlankung der Gebührentabelle,
- Verbesserung der Verwaltungspraktikabilität,
- transparentere Gebührenstruktur,
- angemessenere Berücksichtigung des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes.

Rechtliche Grundlagen

Die Erhebung kommunaler Verwaltungsgebühren erfolgt auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG).

Nach § 4 KAG können Gemeinden und Städte für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten) Gebühren erheben, wenn die Leistung überwiegend im Interesse einzelner Personen erfolgt. Die Gebühren müssen dabei insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung und Kostengerechtigkeit entsprechen. Gebührenrahmen dürfen nur unter sachgerechter Ermessensausübung angewendet werden. Die vorgeschlagene Satzung berücksichtigt diese Anforderungen. Spezialgesetzliche Gebührenregelungen, insbesondere nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH), bleiben unberührt.

Erläuterung der Satzungsregelungen

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren

Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Stadt Ratzeburg sowie die Erstattung von Auslagen.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Die Vorschrift enthält die gesetzlich oder sachlich gebotenen gebührenfreien Tatbestände, insbesondere einfache Auskünfte oder Leistungen im öffentlichen Interesse.

§ 3 Gebührenbefreiung

Hier werden die gesetzlichen Gebührenbefreiungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Einrichtungen und Religionsgemeinschaften geregelt.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Vorschrift enthält die Grundsätze zur Bemessung der Verwaltungsgebühren sowie den Verweis auf die Gebührentabelle als Bestandteil der Satzung.

§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

Die Regelung bestimmt die Gebührenerhebung bei zurückgenommenen oder abgelehnten Anträgen sowie bei Widerspruchsverfahren.

§ 6 Gebührenpflichtige

Die Vorschrift regelt, wer zur Zahlung der Gebühren und Auslagen verpflichtet ist.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht sowie die Fälligkeit der Gebühren.

§ 8 Datenschutz

Die Vorschrift regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erhebung und Vollstreckung von Verwaltungsgebühren.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Neustrukturierung und Anpassung der Gebührenpositionen ist von moderaten Mehreinnahmen auszugehen.

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung
- Gebührentabelle